- 72. Rechtsuormeigenschaft der auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (G.S. S. 261) erlaffenen ortsstatutarischen Anordnungen. Form ihrer Berkündung.
- IV. Civilsenat. Urt. v. 14. November 1898 i. S. ber Stadtgemeinde Berlin (Bekl.) w. S. Wwe. (Kl.). Rep. IV. 114/98.
 - I Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Der am 28. Juli 1896 verstorbene Chemann der Klägerin, Paul S., ist bis zu seinem Tode seit dem 1. Februar 1882 bei der verklagten Stadtgemeinde als "Bureauhilfsarbeiter" gegen monatliche Diäten von schließlich 150 M, jedoch ohne eine im Besoldungsetat aufgeführte Stelle zu bekleiden, beschäftigt gewesen. Durch Magistrats-beschluß vom 29. April 1886 war dem S. Beamteneigenschaft beigegelegt, und zugleich seine Bereidigung beschlossen, die auch am 18. Mai 1886 erfolgte, mit dem Borbehalt, daß er durch die Bereidigung keinen Anspruch auf "seste" Anstellung erlange. Ferner hatte der Magistrat dem S. die Bevorzugung der Beamten in steuerslicher Beziehung gewährt. Hiernach geht die Klägerin davon aus,

daß ihr Ehemann ein dauernd angestellter Beamter der verklagten Stadtgemeinde gewesen ist, und ihr daher auch das Witwengeld gebühre, welches den Witwen der Beamten derselben auf Grund des Ortsstatutes vom s. Mai 1890, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der besoldeten Gemeindebeamten und Lehrer, zusteht. Der § 2 dieses auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ergangenen Statutes lautet in seinem für die Entscheidung des Kechtsstreites vorzugsweise in Betracht kommenden Teile solgendermaßen:

"Die nach dem 31. März 1890 im städtischen Dienst angestellten Bersonen, welche nach ihrem Anstellungsverhältnisse zum Beitritt bei der in § I genannten Anstalt" — d. h. der Bitwen Berpslegungs= Anstalt nach dem Statute vom $\frac{20. \, \text{Dezember 1853}}{10. \, \text{März 1854}}$ — "verpslichtet oder berechtigt gewesen wären, sowie die vorher bereits angestellten, aber nicht beigetretenen oder zum Beitritt nicht zugelassenen dieser Katezavie, also

bie städtischen Beamten, beren Stellen in den Normal-Besoldungsetat aufgenommen sind (mit Ausnahme der Seistlichen), die etatsmäßig angestellten Lehrer der höheren Lehranstalten und der Gemeindeschulen, außerdem die besoldeten Magistratsmitglieder, die Magistratsassessen, die technischen Lehrer der höheren Lehranstalten (mit Ausnahme der Schreiblichrer), die Straßenreinigungsausseher, die Brückenwärter, die Chaussesausseher, die Schuldiener an den Gemeindeschulen und die auf Kündigung angestellten Stadtsergeanten, Magistratsdiener, Arbeitshausaussessen, Schuldiener an höheren Lehranstalten,

erwerben ohne Rücksicht auf die im Statute vom 20, Rezember 1663 enthaltenen besonderen Aufnahmebeschränkungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gegen die Stadtkasse einen Anspruch auf Witwengeld, sowie auf Waisengeld für die hinterbliebenen . . . Rinder:

a. Das Witwengelb besteht in dem dritten Teile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Witwengelb soll jedoch, vorbehaltlich ber unter i Abs. 2 verordneten Beschränkung, mindestens 300 M betragen und 2100 M nicht übersteigen.

b.—i...

k. Hinsichtlich ber besoldeten Magistratsmitglieder wird der Anspruch auf Witwen- und Waisengelder so geregelt, als wenn ihre Pensionierung nach den Staatspensionsgesetzen . . . exfolgte.

Das Gleiche gilt für diesenigen Angestellten, welche, obwohl nicht pensionsberechtigt, bisher der im § 1 genannten Witwen-Verpslegungs-Anstalt beizutreten berechtigt waren."

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, dagegen das Berufungsgericht, dem Klagantrage entsprechend, die Beklagte verurteilt, an die Klägerin vom 1. September 1896 ab bis zu ihrer Wiederverheiratung oder ihrem Tode jährlich eine Pension von 300 M zu zahlen.

Die Revision ift gurudgewiesen worden aus folgenden

Grunben:

"Alägerin gründet ihren Anspruch auf Witwengeld auf das Ortsstatut vom $\frac{5. \ Mai}{5. \ Juni}$ 1890. Dasselbe sindet nur auf die Semeindebeamten und Lehrer der verklagten Stadtgemeinde Anwendung, und es tann sich auch Klägerin darauf nur berufen, wenn, wovon sie auch ausgeht, ihr Ehemann Paul S. als angestellter Beamter der Beklagten anzusehen gewesen ist. . . .

Nach alledem ist die Feststellung des Berusungsgerichtes, daß S. vor dem 31. März 1890 im städtischen Dienste angestellt war, frei von Rechtsirrtum und nicht zu beanstanden. Im Anschluß hieran nimmt das Berusungsgericht weiter an, daß S. ebenfalls zu den im § 5 des Statutes vom Orderember 1853 erwähnten, nur auf Ründigung angestellten Beamten gehört habe, und daß er deshald auch unter die im § 2 des Statutes vom s. Wait 1890 bis zu dem Worte "also" bezeichneten Angestellten falle. Sodann tritt das Berusungsgericht in die Prüfung der Frage ein, ob nicht gleichwohl dem Anspruch der Klägerin der Umstand entgegenstehe, daß ihr Chemann keiner derjenigen Beamten gewesen ist, welche nach dem Worte "also" im § 2 des letztgedachten Statutes ausgesührt sind. In eingehender, dem Wortlaute wie dem Zwecke und der Entstehungsgeschichte des § 2 Rechnung tragender Würdigung hat sich das Berusungsgericht für die Auslegung entstehen, daß das Wort "also" im Sinne von "also zum Beispiel",

"also unter anderen" aufzufassen ift, sodaß der Rreis der berechtigten Beamten durch die Bestimmung bis zu dem Worte "also" umgrenzt und durch die beispielsweise Aufzählung der Beamtenkategorien nach dem Worte "also" nicht eingeschränkt werde. Bei anderer Aus= legung entstände, so meint das Berufungsgericht, die gar nicht zu beantwortende Frage, mas bann ber Gefengeber gewollt habe, bas Bor-, ober das Nachstehende. Hiernach erachtet das Berusungsgericht den Anspruch der Klägerin auf den im § 2 unter a Abs. 2 des Statutes vom 5. mat 1890 festgesetten Mindestbetrag bes Bitmengelbes von 300 M für gerechtfertigt. Die Revision erhebt gegen biefe Auslegung bie Ruge, daß biefelbe mit bem unzweideutigen, burch bas Wort "alfo" flar jum Ausbruck gebrachten Wortfinne bes § 2 unvereinbar fei. Auch murbe ce fur Bureauhilfsarbeiter, welche feither niemals penfioniert worden feien, an einem Magitabe für bie Berechnung bes Witwengelbes fehlen. . . .

Der Angriff ber Revision muß daran scheitern, daß bas Orts-statut vom 5. Mai 1890 nicht eiwa als Bestandteil bes zwischen bem Magiftrat und bem S. juftanbe gefonimenen Beamtenbienftvertrages, sondern als eine statutarische Ordnung mit dem Charafter objektiven Rechtes, als Rechtsnorm und baber gemäß § 12 Ginf. Gef. gur C.B.D. als Gefet im Sinne ber Civilprozefordnung anzusehen ift. Bei ber Beschräntung ber örtlichen Geltungefraft bes Statutes auf ben Stabt. bezirk Berlin erstredt sich ber Geltungsbereich auch nicht über ben Bezirk des Berufungsgerichtes hinaus, und kann daher auch nach § 511 C.P.O. in Berbindung mit § 1 ber auf Grund bes § 6 Einf.-Gef. zur C.B.D. erlassenen Raiserlichen Berordnung vom 28. September 1879 die von der Beklagten geltend gemachte rechteirrtumliche Anwendung bes Statutes im Wege ber Revifion nicht gerügt werben. Es ändert hieran nichts, daß die Revision auf unrichtige Auslegung bes Statutes gestütt wird; benn bie Entscheidung bes Berufungsgegerichtes über ben Inhalt von Gefeten, auf beren Berletung bie Revision nach § 511 C.B.D. nicht gestütt werben kann, ist gemäß § 525 a. a. D. für die auf die Revision ergehende Entscheidung makaebend.

Für die Charafterisierung des Ortsstatutes vom 5. Mai 1890 als Rechtsnorm kommt folgendes in Betracht. Das Statut ist, wie es auch in seinem Eingange besonders hervorhebt, erlassen auf Grund

des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, welcher bestimmt:

"Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen:

- 1. über solche Angelegenheiten ber Stadtgemeinden, sowie über folche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich beren das gegenwärtige Geset Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
- 2. über sonstige eigentümliche Verhältnisse und Einrichtungen 2c. Dergleichen Anordnungen bedürsen der Bestätigung der Regierung." Bezüglich der in § 11 Abs. 2 vorgesehenen Genesmigung der Regierung ist vorweg zu bemerken, daß infolge des Ausscheidens der Stadt Berlin aus dem Kommunal: und dem Provinzialverbande der Provinz Brandenburg § 2 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 23. Wärz 1881; § 1 des Gesehes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesvers waltung gemäß § 43 Abs. 3 des setzeren Gesehes in Verbindung mit § 16 Abs. 3 des Gesehes vom 1. August 1883 über die Zuständigskeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden die Bestätigung des Ortsstatutes vom 5. Mai 1890, wie unterm 5. Juni 1890 geschehen, durch den Oberpräsidenten von Berlin zu erfolgen hatte.

Den Gegenstand des Statutes bildet die Fürsorge für die Witwen und Baifen ber besolbeten Gemeindebeamten und Lehrer burch Gewährung eines Witwen- und Waisengelbes, eine Angelegenheit ber Bemeinbe, im Interesse ber Ordnung und Sia,grung ber Berhaltnisse ihres Beamtenstandes, in Ansehung beren aber die Städteordnung teine ausbrudlichen Bestimmungen enthält. Die Befugnis ber Stabt Berlin zum rechtswirksamen Erlasse bes Statutes vom 5. Dai 1890, behufs Erganzung bes bon ben Gehaltern und Benfionen hanbelnben Titels VI — §§ 64. 65 — ber Städte-Ordnung, ist daher nicht zu bezweifeln. Ihrem Inhalte nach sind die Bestimmungen des Statutes nicht bloße Anordnungen zur Berwaltung, sondern zur Regelung materieller Berhaltniffe, burch Begrunbung eines bermögensrechtlichen Unspruchs für die Gemeindebeamten und Lehrer zu Bunften ihrer hinterbliebenen. Und zwar foll benfelben biefer Anspruch erwachsen unmittelbar auf Grund des Statutes und unabhängig von einem guporigen, burch ausbrudliche ober stillschweigenbe Willenserklarung in Erganzung bes Dienftverfrages zustande getommenen Abtommen zwischen dem Magistrat als Anstellungsbehörde und dem Beamten. Die Rechtsgültigkeit des Statutes vorausgesetzt, beruht danach der erhobene Anspruch der Klägerin unmittelbar auf einer zwingenden Norm, die die Eigenschaft einer Acchtsnorm deshalb hat, weil das Gesetz selbst, die Städte-Ordnung, entsprechend dem Vorbehalte im § 2 Einl. zum A.C.R. derartigen statutarischen Anordnungen Rechtswirtsfamkeit gegenüber allen Beteiligten, also Gesetzeskraft, beigelegt.

Bgl. Dertel, Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, Bem. 1 3u § 11.

Bur Verbindungskraft der Gesetze gegenüber Dritten gehört — bas Geswohnheitsrecht kommt hier der Natur der Sache nach nicht in Bestracht — deren Verkündung, die bei förmlichen Gesetzen nach dem Gesetze vom 3. April 1846, betr. die Publikation der Gesetze, nur durch Aufnahme in die Gesetzsammlung erfolgen kann, während für die Verkündung der auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung erslassenen statutarischen Anordnungen überhaupt nichts vorgeschrieben ist. In Übereinstimmung mit dem preußischen Obertribunals-Urteil vom 9. Juni 1871,

Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung S. 202, dem sich auch Dertel a. a. D. in Bem. 6 zu § 11 anschließt, ist aber davon auszugehen, daß der Magistrat, der nach § 56 Ziff. 2 der Städte-Ordnung die Semeindebeschlisse auszuführen hat, auch die Art und Weise der Veröffentlichung, unter Vorbehalt entsprechender Anordnungen der Aufsichtsbehörbe,

vgl. Erlaß vom 30. August 1872, Ministerialblatt S. 225, mit verbindlicher Kraft zu bestimmen hat. Bezüglich der Verfündung von Rechtsverordnungen des Bundesrates hat sich der jetzt erkennende Senat in dem Urteile vom 25. November 1897,

Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 40 S. 76, in gleichem Sinne ausgesprochen, und dieselbe Auffassung findet sich auch in dem Urteil dieses Senates vom 6. Dezember 1886.

Bgl. Jurist. Wochenschrift von 1887 S. 23 Nr. 37. Die besonderen Bestimmungen über die Verkündung der Kreis= oder der Provinzialstatuten und Reglements durch das Kreis=, bezw. Amis= blatt in § 20 Abs. 2 der Kreisordnung vom 13. Exember 1872 und in § 8 der Provinzialordnung vom 28. Juni 1875 sind für die Veröffent= lichung der auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung erlassenen statutarischen Anordnungen nicht maßgebend. Die Veröffentlichung des Ortsstatutes vom $\frac{\delta \cdot Mai}{\delta \cdot 3 uni}$ 1890 ist in Nr. 24 des vom Magistrat zu Berlin herausgegebenen, bereits im 31. Jahrgange erscheinenden "Gemeindeblattes der Haupt- und Residenzstadt Berlin", ausweislich des vorgelegten Exemplares der Nummer vom 15. Juni 1890, erfolgt, und darin ist eine ausreichende rechtswirksame Verkündung des Statutes allen Beteiligten gegenüber zu sinden. Das Berusungsgericht läßt einen ausdrücklichen Ausspruch über die Eigenschaft des Statutes als objektiven Rechtes vermissen; es läßt jedoch die aus der Begründung oben wiedergegebene Aussührung, daß bei anderer Auslegung des Statutes die gar nicht zu beantwortende Frage entstände, was dann der Geschgeber gewollt habe, erkennen, daß das Berusungsgericht von der Rechtsnormeigenschaft des Statutes ausgegangen ist.

Hiernach entfällt auch der auf rechtsirrtumliche Anwendung des Ortsstatutes vom 5. Ruit 1890 gestützte Revisionsangriff." . . .